

Honorarvertrag Produktionsleitung

Hinweis an Produktionsleiter:in: Aus der Natur des Auftrages an sich ergibt sich stets ein gewisses Risiko der Scheinselbstständigkeit. Um das Risiko zu reduzieren und diesem zumindest vertraglich zu begegnen, regeln wir insbesondere in Ziffern 9.1 und 9.2. typische Merkmale für eine Selbständigkeit. Wir weisen dabei allerdings darauf hin, dass es bei der Beurteilung, ob Scheinselbstständigkeit vorliegt, immer hauptsächlich auf die Vertragsbeziehung in der Form, wie sie tatsächlich gelebt wird, ankommt. Das heißt, dass das Risiko der Einstufung als Scheinselbstständigkeit durch entsprechendes Selbständigkeit-konformes Verhalten, wie selbstbestimmte Arbeitszeiten oder eigenverantwortliche Leistungserbringung minimiert werden kann, jedoch nicht gänzlich auszuschließen ist. Wenn Sie hier eine Klärung für den Einzelfall wünschen, müssten wir Sie auf die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung verweisen.

Zwischen

[Produktionsleiter:in Name, Adresse]

- nachfolgend „Produktionsleiter:in“ genannt -

und

[Auftraggeber:in Name, Adresse]

- nachfolgend „AG:in“ genannt -

nachfolgend gemeinsam Parteien genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Produktionsleiter:in und AG:in vereinbaren, künstlerische Projekte auf der Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gemeinsam zu realisieren. Produktionsleiter:in versteht sich als eigenständig verantwortliche:r Partner:in und erbringt die beauftragten Leistungen aus diesem Selbstverständnis heraus. Die Parteien sind sich darüber einig, dass AG:in Verantwortlichkeiten, die in dem Aufgabenbereich von Produktionsleiter:in gelagert sind, beachtet und mit erforderlichen Mitwirkungshandlungen unterstützt. Die Parteien sind sich ferner einig, dass Teile der Leistung von Produktionsleiter:in einer zusätzlichen fachlichen Prüfung bedürfen und dass diesbezüglich fachlicher Rat (z.B. steuerlich, rechtlich) einzuholen ist. Vereinbarte Zeiten und/oder abgesprochene Zeitaufwände fußen grundsätzlich auf partnerschaftlichem Vertrauen und werden von beiden Parteien beachtet und respektiert.

Die Parteien wollen auch gemeinsam nach Lösungen suchen, wenn das künstlerische Projekt sich anders entwickelt, als zu Beginn der Zusammenarbeit geplant. Insbesondere wesentliche Zeitplan- oder Budgetplanabweichungen nehmen die Parteien zum Anlass, um gemeinsam die Fortführung des künstlerischen Projektes zu planen.

Eine Kooperation von

An Produktionsleiter:in: an dieser Stelle haben wir zum einen die Möglichkeit eingeführt, ein Selbstverständnis von der eigenen Rolle dem Vertrag voranzustellen. Alternative Rollen von Produktionsleiter:in können z.B. sein „Unterstützung bei ..“, „Dienstleister:in“ etc. Entsprechend dem eigenen Selbstverständnis und des eigenen Verständnisses von der Rolle in dieser Partnerschaft kann für die eigene Parteibezeichnung natürlich auch auf andere Begriffe zurückgegriffen werden, z.B. Produzent:in“, „Creative Producer“ oder auch „Manager:in“ etc.

Im Übrigen einigen sich beide Parteien darauf, alle Beteiligten vor diskriminierenden und rassistischen Äußerungen und Übergriffen durch die Parteien selbst und durch Mitarbeiter:innen der Parteien zu schützen und ergänzen diesen Vertrag um die als Anlage Nummer der Anlage beigefügte Anti-Diskriminierungs- /Anti-Rassismus-Klausel.

Zum anderen haben wir hier die Möglichkeit eingefügt, eine Anti-Diskriminierungs-/Anti-Rassismus-Klausel als Anlage beizufügen. Die Anti-Diskriminierungs- und/oder Anti-Rassismus-Klauseln können in unterschiedlichen Varianten auf der Seite <https://www.antirassismusklausel.de> eingesehen und angepasst werden.

1. Vertragsgegenstand und Fristen

1.1 AG:in beauftragt Produktionsleiter:in mit der Produktionsleitung

für das Projekt Klicken oder tippen Sie hier, um den Titel des Projekts einzugeben..

für sämtliche Projekte der AG:in im Zeitraum Klicken oder tippen Sie hier, um einen Zeitraum einzugeben..

für sämtliche Projekte der AG:in.

1.2 Die beauftragten Leistungen betreffen Aufgaben insbesondere aus den Bereichen

- Finanz- und Fördermittelakquise
- Finanz- und Fördermittelverwaltung
- Vertragsmanagement
- Organisation und Koordination der Produktion
- Touringakquise, Touringorganisation, Touringbegleitung
- Öffentlichkeitsarbeit / Presse

Die detaillierte Leistungsbeschreibung (nachfolgend „Leistung“ genannt) ergibt sich aus der **Anlage 1**, die Teil dieses Vertrages ist und diesem beiliegt.

- 1.3 Bei einigen in der Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarten Leistungen gilt das sog. „Vier-Augen-Prinzip“. Bei diesen Leistungen ist AG:in für die inhaltliche Überprüfung der Richtigkeit der Leistungen und insbesondere für die Einholung von erforderlichem fachlichem Rat (Rechtsberatung, Steuerberatung etc.) selbst verantwortlich. AG:in haftet für die Richtigkeit der vorbereitenden Leistungen allein. Produktionsleiter:in haftet, sofern vereinbarte Mitwirkungshandlungen (Steuernummer beantragen, Termin mit Rechtsanwält:in machen) verletzt werden. Soweit erforderlich vereinbaren

die Parteien gesondert eine Frist innerhalb derer AG:in das Vier-Augen-Prinzip durchführen soll. AG:in wird nahegelegt, für einen gegebenenfalls erforderlichen Versicherungsschutz für diesbezügliche Haftungsfälle zu sorgen. Es steht den Parteien frei, zu vereinbaren, dass Produktionsleiter:in im Namen und mit Vollmacht von AG:in entsprechende Beratungsdienstleistungen (z.B. Rechtsanwalt:in, Steuerberater:in) beauftragt.

1.4 Klarstellend halten die Parteien fest, dass Aufgaben in den Bereichen *Bitte hier Aufgaben eintippen, die explizit nicht von den Produktionsleiter:innen erbracht werden sollen* nicht zu den mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen gehören.

1.5 Die Parteien vereinbaren nachfolgende Termine als endgültige Fristen, deren Einhaltung zu einer vertragsgemäßen Leistungserbringung gehört:

Zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

reicht Produktionsleiter:in folgende Materialien ein

Foto Lebenslauf Sonstige Materialien, z.B. Beschreibung der Produktion.

Zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um die jeweilige fristgebundene Leistung einzugeben.

Zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um die jeweilige fristgebundene Leistung einzugeben.

Weitere Termine und/oder Fristen vereinbaren die Parteien im Laufe der Vertragsbeziehung in Textform (E-Mail genügt).

2. Laufzeit

Projektfördergelder können nur im Laufe des jeweiligen Verwendungszeitraums ausgegeben werden. Der Verwendungszeitraum meint dabei die genau bestimmte Zeit, innerhalb derer Aufträge erteilt, bearbeitet und Rechnungen gestellt und bezahlt werden können. Außerhalb des Verwendungszeitraums können also keine Aufträge erteilt oder Rechnungen gestellt werden, wenn solche aus dem Budget für Projektförderung bezahlt werden können sollen. Idealerweise muss daher bei Projekten mit Projektförderung die Laufzeit des Projektes genau definiert sein und zeitgleich mit dem Verwendungszeitraum enden. Das bedeutet auch, dass der Verwendungszeitraum z.B. auch vor einer Abgabe /Prüfung des Verwendungsnachweises enden kann und damit die Arbeit, die in einen solchen Verwendungsnachweis fließt, nicht aus dem Projektförderbudget vergütet wird. Eine Vergütung kann es nur geben, wenn es neben dem Projektförderbudget auch noch andere Budgets gibt, die nicht an den Verwendungszeitraum geknüpft sind.

In der Leistungsbeschreibung kann die Erstellung des Verwendungsnachweises auch nur dann gelistet werden, wenn Produktionsleiter:in (auch) aus einem anderen Budget als dem Projektförderungsbudget vergütet werden kann.

Der Vertrag

- endet mit Ende des Verwendungszeitraums,
d.h. am **Klicken oder tippen Sie**, um ein Datum einzugeben.
- endet mit/ am **Klicken oder tippen Sie**, um ein Datum einzugeben..
- wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Diese Laufzeitvariante geht nur, wenn als Honorar keine fixe Summe, sondern ein Stundenhonorar vereinbart wird.

3. Mehraufwand

Entsteht für Produktionsleiter:in ein Mehraufwand durch zusätzliche Leistungen, die nicht zu den aufgeführten Aufgabenbereichen von Produktionsleiter:in gehören (nachfolgend „zusätzliche Aufgaben“ genannt) oder ändert sich das Projekt maßgeblich, sodass Produktionsleiter:in einen viel höheren zeitlichen Aufwand bei der Erfüllung ihrer Leistung hat (nachfolgend „wesentliche Projektänderung“ genannt, so vereinbaren die Parteien nachfolgendes Vorgehen:

- 3.1 Zusätzliche Aufgaben: Mehraufwand muss, gesondert vergütet werden, wenn dieser einen zeitlichen Umfang von **Anzahl Stunden** während der gesamten Vertragslaufzeit übersteigt. Ver
- 3.1.1 Produktionsleiter:in erhält für getätigten Mehraufwand ein Stundenhonorar in Höhe von EUR **Klicken oder tippen Sie hier**, um den Betrag als Zahl einzugeben. pro Stunde zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.
- 3.1.2 Produktionsleiter:in teilt AG:in vor Erbringung des Mehraufwandes die geschätzte Zeitdauer und die geschätzten (Honorar- und sonstigen) Kosten in Textform (E-Mail genügt) mit.
- 3.1.3 Der Mehraufwand kann nur nach erfolgter Zustimmung in Textform (E-Mail genügt) durch AG:in von Produktionsleiter:in erbracht und in Rechnung gestellt werden.
- 3.1.4 Produktionsleiter:in ist berechtigt, Aufträge von AG:in, die Mehraufwand im vorgeregeltten Sinn auslösen, ohne Angaben von Gründen abzulehnen und auch für andere Auftraggeber:in tätig zu sein.
- 3.1.5 Auf den durch Produktionsleiter:in erbrachten Mehraufwand sind die übrigen Regelungen dieses Vertrages, insbesondere die Rechteeinräumung gleichermaßen anwendbar.
- 3.2 Wesentliche Projektänderung: Sollte sich das Projekt wesentlich ändern (neue Kooperationspartner:innen, Verschiebung der Produktion, Corona-bedingte Änderungen der Produktion etc.), so vereinbaren die Parteien, dass sie gemeinsame

Lösungen für eine aufwandreduzierende (Um-) Verteilung der Leistungen/Aufgabenbereiche und/oder einen Ausgleich für den Mehraufwand von Produktionsleiter:in finden. Sollte durch die Änderung der Produktion (z.B. neue Kooperationspartner:innen) mehr Budget vorhanden sein, so gehen die Parteien davon aus, dass sich auch das Budget von Produktionsleiter:in erhöhen wird und verständigen sich dazu gesondert.

Sagt ein Veranstalter die Aufführung z.B. wegen Covid-bedingten Untersagungen ab, so betrifft eine solche Absage diesen Vertrag mit Produktionsleiter:in zunächst einmal nicht. Die Leistungen der Projektleitung werden durch die Absage grundsätzlich nicht unmöglich. Aus diesem Grund bestehen die gegenseitigen Leistungsansprüche (damit auch der Anspruch auf Honorarzahlung) fort.

4. Rechteeinräumung

- 4.1 Für den Fall, dass im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Leistung bei Produktionsleiter:in geistige Eigentumsrechte entstehen oder die Arbeitsergebnisse von Produktionsleiter:in geistige Eigentumsrechte enthalten, sind sich die Vertragspartner:innen darüber einig, dass AG:in in die Lage versetzt werden soll, die Leistungen dem Auftragszweck entsprechend nutzen zu können.
- 4.2 Produktionsleiter:in räumt AG:in die erforderlichen Rechte nach dem Urhebergesetz sowie sonstige Rechte, die an den mit diesem Auftrag vereinbarten Leistungen
- 4.2.1 im Zusammenhang mit der Mitarbeit am künstlerischen Projekt, insbesondere der Mitarbeit an einem Konzept, bereits entstanden sind oder noch entstehen, ausschließlich und ohne zeitliche, inhaltlich oder örtliche Beschränkung ein;
- 4.2.2 im Zusammenhang mit der Erstellung von Vertragsvorlagen, Abrechnungsvorlagen etc. bereits entstanden sind oder noch entstehen, einfach und im Rahmen der Ausführung des oben genannten Vertragsgegenstandes ein.

5. Honorar; Auszahlung

An Produktionsleiter:in: Zur Auswahl stehen ein Fixhonorar (z.B. eine Gesamtsumme für ein Projekt) oder ein Stundenhonorar. Im Fall von Vergütungsvereinbarungen per Stunde müssen Produktionsleiter:innen darauf achten, dass sie die Stunden korrekt und vollständig erfassen und dokumentieren. Diese Stundennachweise sind der Rechnung beizulegen.

- 5.1 Produktionsleiter:in erhält für die aufgeführten Leistungen ein Gesamthonorar in Höhe von EUR Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag als Zahl einzugeben.
- inklusive gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.
- zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.
- 1.1.1 Das Honorar wird in nachfolgenden Teilen fällig:

Zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. EUR Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag als Zahl einzugeben.

Zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. EUR Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag als Zahl einzugeben.

- 5.2 Produktionsleiter:in erhält für die aufgeführten Leistungen ein Stundenhonorar in Höhe von EUR Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag als Zahl einzugeben. pro Stunde

inklusive gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer;

zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer;

Produktionsleiter:in erfasst und dokumentiert die geleisteten Stunden und die entsprechenden Leistungen korrekt und vollständig. Der Stunden- und Leistungsnachweis ist der Rechnung beizulegen. Die Parteien vereinbaren, dass die Vergütung auf Basis des vorgenannten Stundensatzes ein Gesamthonorar in Höhe von EUR Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag als Zahl einzugeben. im Monat nicht übersteigen soll. Von dieser Deckelung ausgenommen ist die gesonderte Vergütung für Mehraufwand, die die Parteien nach Ziffer 0 vereinbart haben.

- 5.3 Das fällige und ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Honorar wird auf nachfolgendes Konto überwiesen:

Es ist empfehlenswert hier die Kontodaten wie vorgeschlagen aufzunehmen, denn eine Rechnung ist nicht in allen Fällen erforderlich: wenn keine Pflicht zur Zahlung der Umsatzsteuer und zudem auch keine Förderung besteht, genügt der Vertrag als Beleg dafür, dass es eine Zahlung gegeben hat, es braucht dann keine Rechnung gestellt zu werden.

IBAN: Klicken oder tippen Sie hier, um die Nummer einzugeben

BIC: Klicken oder tippen Sie hier, um die Nummer einzugeben

Bank: Klicken Sie oder tippen Sie hier, um den Namen einzugeben

Kontoinhaber:in: Klicken Sie oder tippen Sie hier, um den Namen einzugeben

Steuernummer: Klicken oder tippen Sie hier, um die Nummer einzugeben.

- 5.4 Für die Versteuerung des Honorars kommt Produktionsleiter:in selbst auf.

6. Credits

- 6.1 Produktionsleiter:in kann auf AG:in als Referenz für die eigene Arbeit hinweisen, ist es jedoch nicht gestattet, Foto- /Filmaufnahmen von der beauftragten Leistung (auch von Teilleistungen und /oder Zwischenleistungen) und/oder von dem Projekt (einschließlich eigener Leistung und einschließlich der Projektumgebung), weder in Auszügen noch in

seiner Gesamtheit zu machen und/oder zu verbreiten oder auf sonstige Weise Dritten Zugang zu verschaffen.

- 6.2 Soweit Produktionsleiter:in auf AG:in und/oder das hier gegenständliche Projekt Bezug nimmt oder hinweist, ist Auftragnehmer:in verpflichtet, AG:in und das Projekt in sämtlichen Unterlagen und Medien korrekt und vollständig als „Klicken Sie oder tippen Sie hier, um den Namen einzugeben“ sowie „Klicken Sie oder tippen Sie hier, um den Namen einzugeben“ zu bezeichnen.
- 6.3 AG:in bezeichnet Produktionsleiter:in als „Klicken Sie oder tippen Sie hier, um den Namen einzugeben“. Eine solche Bezeichnung darf nur unterbleiben, wenn dies aus technischen etc. Gründen nicht möglich ist (z.B. zu wenig Platz).

7. Kündigung

- 7.1 Beide Parteien können mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Sollte Künstler:in die Leistung von Produktionsleiter:in bereits vor Beginn der Zusammenarbeit nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, so kann Künstler:in dies Produktionsleiter:in ebenfalls nur mit einer Frist von zwei Monaten bis zum vereinbarten Beginn der Zusammenarbeit mitteilen (Ausschluss des §615 BGB).
- 7.2 Die Kündigung bedarf der Textform (E-Mail genügt).

8. (Mitwirkungs-) Pflichten der Parteien

- 8.1 Produktionsleiter:in erbringt die Leistung im Rahmen des Auftrags in eigener Verantwortung und nach eigenem fachlichem und künstlerischem Ermessen. Produktionsleiter:in ist nicht an Weisungen von AG:in gebunden, sondern frei in der Organisation, Gestaltung und Erarbeitung. Produktionsleiter:in ist ferner an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder Arbeitszeit gebunden.
- 8.2 Produktionsleiter:in archiviert die Leistung sowie die zur Herstellung der Leistung verwendeten Inhalte und Materialien nur bis zur Fertigstellung der Leistung/bis nach der Durchführung des Projektes. Nach diesem Zeitpunkt ist Produktionsleiter:in verpflichtet, auch ohne Aufforderung projektbezogene Daten an AG:in herauszugeben/zu übergeben und/oder zu löschen. Will AG:in solche Daten nicht entgegennehmen, ist Produktionsleiter:in berechtigt, diese Daten jedenfalls bei sich zu vernichten/ löschen.
- 8.3 AG:in hat sämtliche für die auftragsgemäße Erbringung der Leistung erforderlichen Daten, Informationen, Materialien, Zugänge und sonstige Mitwirkungshandlungen (insbesondere aber nicht ausschließlich: Rückmeldungen, Mitteilungen von

Leistungsumfang und Kontaktdaten der Projektbeteiligten für Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, für PR /ÖA relevante inhaltliche Projektveränderungen, Vereinbarungen mit Projektpartnern und Geldgebern, mündliche Vereinbarungen mit Projektbeteiligten etc.) rechtzeitig und in geeigneter Form an Produktionsleiter:in zu liefern bzw. zu erbringen, so dass die Einhaltung von vereinbarten Fristen/Deadlines und/oder die Erbringung der beauftragten Leistung ordnungsgemäß und unter regulärem Arbeitszeitaufwand von Produktionsleiter:in möglich bleibt/nicht gefährdet wird.

8.4 Sofern die Parteien vereinbaren, dass Produktionsleiter:in die Finanzen (Konto, Budget) verwaltet (Ziffer 2.1. in der Leistungsbeschreibung, Anlage 1), erfolgen Zugriffe/Eingriffe, insbesondere Ausgaben, von AG:in nur nach vorheriger Absprache mit Produktionsleiter:in.

8.5 Produktionsleiter:in reicht bis zum

9. Verschwiegenheit

9.1 Produktionsleiter:in ist verpflichtet, sämtliche das künstlerische Projekt oder den Bürobetrieb von AG:in betreffende Informationen (materielle und immaterielle), die von AG:in zur Verfügung gestellt wurden, als vertraulich zu behandeln. Solche Informationen betreffen insbesondere (Abrechnungs-/) Finanzdaten von AG:in, Kontakte zu projektrelevanten Stellen, Informationen zu anderen Auftragnehmer:innen von AG:in und Informationen, die die künstlerische Idee und Gestaltung des künstlerischen Projektes betreffen. Produktionsleiter:in wird solche Informationen Dritten nicht offen legen oder bekannt machen und solche Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung vertraglicher Leistungen nutzen. Dies gilt nicht für Informationen, die AG:in veröffentlicht wurden, ohne Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag öffentlich bekannt geworden sind, die von Produktionsleiter:in auf anderem Wege außerhalb einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die Produktionsleiter:in unabhängig entwickelt hat.

9.2 Die vorbenannte Verpflichtung betrifft, insbesondere aber nicht ausschließlich Umstände oder Informationen, die Geschäftsabläufe, Geschäftsergebnisse, Know-How, Gagen oder personenbezogene Daten betreffen.

10. Datenschutz

10.1 Die Parteien erheben und verarbeiten die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung von der jeweils anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten, wie Name, Konto- und Adressdaten.

Hinsichtlich der im Rahmen der Leistungserbringung von Produktionsleiter:in verarbeiteten personenbezogenen Daten werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO schließen.

Falls hier im konkreten Fall eine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt, ist das Kästchen hier anzuklicken. Für die Auftragsdatenverarbeitung können der erstellte Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nebst Anlage verwendet werden..

- 10.2 Die Datenerhebung und Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten jeder Partei erfolgt zum Zweck der Durchführung des Vertrages. Insoweit beruht die Datenerhebung und Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO.
- 10.3 Des Weiteren ergeben sich die Zwecke der Datenverarbeitung aus gesetzlichen Verpflichtungen von Produktionsleiter:in, z.B. gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und Nachweispflichten gegenüber den Finanzbehörden. Insoweit beruht die Datenerhebung und Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 c) DSGVO.
- 10.4 Außerdem kann sich der Zweck der Datenverarbeitung aus berechtigten Interessen jeder Partei oder Dritter ergeben, wenn und soweit die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der jeweils anderen Partei nicht überwiegen (z.B. dauerhaftes Archivieren zur Dokumentation des beruflichen Schaffens). Insoweit beruht die Datenerhebung und Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO.
- 10.5 Weitere Informationen (Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.) finden sich in der Datenschutzerklärung von Produktionsleiter:in in Anlage Nummer der Anlage zu diesem Vertrag und/ oder unter Webadresse einfügen bzw. von AG:in in Anlage Nummer der Anlage und/ oder unter Webadresse einfügen.

Produktionsleiter:innen können eine Datenschutzerklärung entweder als Anlage zu diesem Vertrag beilegen oder auf die jeweils eigene Internetseite verweisen. Im Fall eines Verweises auf die Internetseite läge ein sogenannter Medienbruch vor (Papierdokument verweist auf Internetseite). Wir halten einen solchen Verweis für rechtmäßig. Es kann allerdings auch sein, dass ein Gericht einen solchen Medienbruch im Datenschutz für nicht zulässig erachtet.

11. Schlussbestimmung

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages davon unberührt. An die Stelle der undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, deren Wirkungen dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Sollte der Vertrag lückenhaft sein oder werden, bleibt er im Übrigen wirksam.
- 11.2 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in Textform (E-Mail) vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel.

Das erfasst auch Inhalte, die zwischen AG:in und Produktionsleiter:in z.B. mündlich abgesprochen werden. Diese müssten dann einmal per E-Mail festgehalten werden, damit sie wirksam vereinbart sind.

- 11.3 Für den Fall, dass der hiesige Vertrag mit Auslandsbezug geschlossen wird, vereinbaren die Parteien, dass der Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt.
- 11.4 Sofern beide Parteien Kaufleute sind oder für den Fall, dass der hiesige Vertrag mit Auslandsbezug geschlossen wird, vereinbaren die Parteien den Sitz von Produktionsleiter:in als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

Ort, Datum, Unterschrift Name Produktionsleiter:in _____

Ort, Datum, Unterschrift Name AG:in _____